

Frauenfeld, 20. Dezember 2021

Entscheid Nr. 82

PG Nr. 2021.05-012

Politische Gemeinden Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen, Hüttwilen

- Gestaltungsplan über die Kiesabbauetappen 4, 5 und 10 (alle drei Gemeinden)
- Zonenplanänderung Parz. Nrn. 416 (Teilfläche), 417 (Hüttwilen)
- Zonenplanänderung Parz. Nrn. 1185, 1186 (Teilfläche) (Uesslingen-Buch)
- Baureglementsänderung Abbauzone Ab (Uesslingen-Buch)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der von den Gemeinderäten Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen beschlossene Gestaltungsplan über die Kiesabbauetappen 4, 5 und 10 wird genehmigt.
 - 1.1 Art. 7 Sonderbauvorschriften wird mit einem Hinweisvermerk versehen.
2. Die an der Urnenabstimmung Hüttwilen vom 17. Januar 2021 erlassene Zonenplanänderung betreffend die Parz. Nrn. 416 (Teilfläche) und 417 wird genehmigt.
3. Die von der Gemeindeversammlung Uesslingen-Buch am 23. Oktober 2020 erlassene Zonenplanänderung Parz. Nrn. 1185, 1186 (Teilfläche) wird genehmigt.
4. Die von der Gemeindeversammlung Uesslingen-Buch am 23. Oktober 2020 erlassene Baureglementsänderung Abbauzone Ab wird genehmigt.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Uesslingen-Buch, Schaffhauserstrasse 12, 8524 Uesslingen unter Beilage von drei Dossiers der im Titel erwähnten Zonenplan- und Baureglementsänderungen sowie des Gestaltungsplans über die Kiesabbauetappen 4, 5 und 10, je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk (chargé)
 - Gemeinderat Warth-Weiningen, Dorfstrasse 30, 8532 Warth-Weiningen
 - Gemeinderat Hüttwilen, Kanzleiweg 4, 8536 Hüttwilen
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Forstamt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung, Abt. Natur und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung, Abt. Kantonale Planung

- Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers der erwähnten Zonenplan- und Baureglementänderungen und des Gestaltungsplans über die Kiesabbauetappen 4, 5 und 10, je mit Vermerken analog den Gemeindedossiers

Erwägungen:

Die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch reichte beim Amt für Raumentwicklung folgende Unterlagen zur Genehmigung ein (Eingangsdatum: 21. Mai 2021):

- Gestaltungsplan über die Kiesabbauetappen 4, 5 und 10 (Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen, Hüttwilen)
- Zonenplanänderung Parz. Nrn. 416 (Teilfläche), 417 (Hüttwilen)
- Zonenplanänderung Parz. Nrn. 1185, 1186 (Teilfläche) (Uesslingen-Buch)
- Baureglementsänderung Abbauzone Ab (Uesslingen-Buch)

Aus den Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Das Amt für Raumentwicklung hat die Vorlage mit Bericht vom 12. Dezember 2018 vorgeprüft.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan sowie der Zonenplan- und Baureglementsänderungen sollen die planerischen Grundlagen für den künftigen Kiesabbau im Abbauggebiet Hinterhorben geschaffen werden. Das Abbauggebiet liegt auf dem Gebiet der Politischen Gemeinden Warth-Weiningen, Uesslingen-Buch und Hüttwilen. Gesamthaft wird mit einer Kiesausbeutung im Umfang von rund 1.585 Millionen m³ (Festmass) gerechnet. Der Abbau erfolgt in Etappen bis auf eine Kote von 444.0 m.ü.M. Es sollen jährlich max. 80'000 m³ (Festmass) Kies abgebaut und max. 80'000 m³ (Festmass) unverschmutztes Aushubmaterial zugeführt werden. Der Kiesabbau und die Rekultivierung sind UVP-pflichtig.

Das Abbauggebiet in den Politischen Gemeinden Hüttwilen und Uesslingen-Buch liegt gemäss den rechtskräftigen Zonenplänen in der Landwirtschaftszone. Die Fläche des Gebiets Hinderi Rüüti in der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen ist hingegen der Abbauzone zugewiesen. Das Abbauggebiet in Uesslingen-Buch und Hüttwilen wird deshalb einer Abbauzone zugewiesen. Die Umzonungen betreffen die bereits erwähnten Parzellen in den Gemeinden Hüttwilen und Uesslingen-Buch. Zudem wird in Uesslingen-Buch das Baureglement mit den Bestimmungen zu einer Abbauzone ergänzt. Die Zonenplanänderungen und die Anpassung des Baureglements erfüllen die Voraussetzungen des Planungs- und Baugesetzes.



Gemäss Gestaltungsplan ist vorgesehen, dass entlang des Abbaubereichs Wälle erstellt werden sollen. Diese sollen gemäss Art. 7 SBV aus Ober- oder Unterbodenmaterial bestehen. Aus Umweltschutzgründen dürfen die Wälle nur aus mineralischem Aushub- / Abdeckmaterial (ohne Ober-/Unterboden), allenfalls auch vom Übergangshorizont (B/C-Horizont), erstellt werden. Schutzwälle als Bodenzwischenlager können nicht regelkonform bewirtschaftet werden, vor allem dann nicht, wenn sie noch mit Hecken bepflanzt werden. Die Gehölzwurzeln erschweren die spätere Wiederverwendung des Bodens für die Rekultivierung. Im schlimmsten Fall muss der Boden sogar deponiert werden, was Art. 7 Abs. 1 VBBo widerspricht. Denn gemäss genannter Bestimmung ist mit abgetragenen Boden so umzugehen, dass er wieder als Boden verwendet werden kann. Der im Rahmen der Abdeckarbeiten abgetragene Ober- und Unterboden ist deshalb ausschliesslich in Wall- oder Flächendepots gemäss Art. 9 SBV zwischenzulagern. Art. 7 Abs. 1 wird entsprechend mit einem Hinweisvermerk versehen.

In Art. 6 Sonderbauvorschriften wird eine Abbauhöhe von 444 m ü. M. aufgeführt. Obwohl erwähnt wird, dass diese übergeordnet den gesetzlichen Vorgaben entsprechen muss, weisen wir darauf hin, dass die definitive Abbauhöhe im Rahmen des Abbaugesuches durch das Amt für Umwelt festgelegt wird.

Die Zonenplanänderungen in Hüttwilen und Uesslingen-Buch, die Baureglementsänderung in Uesslingen-Buch und der Gestaltungsplan über die Kiesabbauetappen 4, 5 und 10 erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und werden genehmigt.



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **20. DEZ. 2021**